



Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf
martin.truckenbrodt@oedp.de
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Präsidentin des Deutschen Bundestages

Dr. Julia Klöckner

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Seltendorf, den 3. September 2025

Reform der Bundeswahlgesetzgebung

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin Dr. Julia Klöckner,

vor wenigen Wochen äußerten Sie sich öffentlich mit der Aussage, dass die Bundeswahlgesetzgebung noch einmal zu überdenken und zu reformieren wäre. Wir unterstützen Ihr Ansinnen ausdrücklich!

Das Entstehen von Ausgleichs- und Überhangsmandanten hätte mit einem anderen und deutlich gerechteren und konsequenteren Ansatz deutlich reduziert werden können. Man müsste lediglich das 1:1-Verhältnis zwischen Wahlkreis- und Listemandaten aufgeben. Wenn sich der Deutsche Bundestag z.B. aus 200 Wahlkreisvertretern (Direktmandaten) und 400 Listenmandaten zusammensetzen würde, wäre die Wahrscheinlichkeit, das Ausgleichs- und Überhangmandate entstehen, sehr deutlich geringer. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler würden sich sicherlich auch freuen, wenn sich der Deutsche Bundestag nur noch aus 150 Direkt- und 300 Listenmandaten zusammensetzen würde. Mit beiden vorgeschlagenen Anpassungen wäre tatsächlich eine Verkleinerung des Bundestags vollzogen, wohingegen die letzte Reform die Anzahl der regulären Mandate von 598 auf 630 erhöht hatte. Da die Bundestagswahlkreise schon heute i.d.R. deutlich größer als einzelne Landkreise sind, ist eine mit dem von uns angeregten Ansatz einhergehende Vergrößerung der Wahlkreise als unkritisch zu betrachten.

Wir äußern uns hier als Thüringer Landesverband unserer Partei, weil wir im Zusammenhang mit der letzten Bundestagswahl am 23. Februar 2025 aktuell eine Klage am Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH 15/25) vorliegen haben. Wir warten aktuell auf die Mitteilung des Termins für die mündliche Verhandlung. Weiterhin habe ich als Thüringer Landesvorsitzender und Vertrauensperson des Wahlvorschlags an der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 30. Januar 2025 in einem Wortbeitrag auch einige allgemeine Aspekte angesprochen.



www.oedp-thueringen.de –



info@oedp-thueringen.de –



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen> –



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Zur letzten Bundestagswahl ist noch konkret anzumerken, dass der Ablauf für alle Beteiligten deutlich einfacher und entspannter gewesen wäre, wenn alle für vorzeitige Neuwahlen des Deutschen Bundestages notwendigen rechtlichen Grundlagen im Bundeswahlgesetz oder zumindest in der Bundeswahlordnung dauerhaft festgelegt wären. Es handelt sich hierbei um die Festlegung der verkürzten Fristen und um die Festlegung der Reduzierung der Anzahlen zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge und Landeslisten. Einzelne Bundesländer haben dies, zum Teil sogar vollständig, zum Teil nur teilweise, bereits für ihre Landeswahlgesetzgebung umgesetzt. Dies zeigt, dass dies durchaus möglich ist. Es ist sehr bedauerlich, dass dieser Missstand nicht bereits schon z.B. nach der vorzeitigen Bundestagswahl am 18. September 2005 beseitigt wurde.

Dass wir auch noch andere Kritikpunkte an der Wahlgesetzgebung haben, ist Ihnen vermutlich bewusst. Auf diese erlaube ich mir nun auch noch im Namen unseres Landesvorstandes einzugehen. Wir beziehen uns hier auf die gesamte Wahlgesetzgebung in Deutschland.

Nachweis der Ernsthaftigkeit der Wahlantritte – Befreiung von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften – Erreichung und Nachweis der Parteieigenschaft

Gemäß PartG § 2 (2) verlieren Parteien automatisch ihren Rechtsstatus als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen haben. Das heißt im Umkehrschluss, dass Parteien, welche in den zurückliegenden sechs Jahren an einer Bundestagswahl oder einer Landtagswahl teilgenommen haben, den Rechtsstatus einer Partei besitzen.

Es stellt sich hier zwangsläufig die Frage, warum Parteien mit diesem Status nicht grundsätzlich bei Bundestagswahlen und Europawahlen von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind. Hier sind die gesetzlichen Regelungen aus unserer Sicht unlogisch, widersprüchlich und damit im Ergebnis undemokratisch. Dies entspricht nahezu ausschließlich auch der Resonanz von Bürgerinnen und Bürgern, mit denen wir beim Sammeln der Unterstützungsunterschriften auf der Straße dazu ins Gespräch kommen. Für die Landeswahlgesetzgebung und die Kommunalwahlgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern könnte man hier natürlich die Teilnahme an Landtagswahlen auf das betreffende Bundesland einschränken.

Die gesetzlichen Regelungen sind hier deshalb unlogisch und widersprüchlich, weil die Wahlgesetzgebung die Frage der Befreiung von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften mit dem Aspekt der sogenannten Ernsthaftigkeit der Wahlantritte verknüpft, ohne hierbei den Rechtsstatus der Parteien einheitlich und konsequent zu berücksichtigen. Weiterhin verhält sich der Gesetzgeber, welcher sich faktisch ausschließlich aus Vertretern der sogenannten etablierten Parteien zusammensetzt, mit einer Prüfung einer sogenannten Ernsthaftigkeit der Wahlantritte anmaßend, abwertend und nicht neutral.

Hier ist dringend eine grundsätzliche Reform angezeigt. Eine solche Reform würde zudem auch die Kommunalverwaltungen und die Wahlleitungen massiv entlasten und so Kosten und damit Steuergelder einsparen.

Eine entsprechende Reform der Regelungen in BWahlG § 20 (2) und (3), BWahlG § 27 (1) und EuWahlG § 9 (5) wäre dann Maßstab und Vorbild für daran anschließende entsprechende Reformen der Landeswahlgesetzgebung und der Kommunalwahlgesetzgebung in den Bundesländern.

Sperrklauseln – Partizipation an der staatlichen Parteienfinanzierung

Erreichen Parteien bei Landtagswahlen 1,0 % der Zweistimmen, bei Bundestagswahlen 0,5 % der Zweitstimmen oder bei Europawahlen ein Ergebnis von 0,5 %, dürfen diese an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipieren (PartG § 18 (4)). Den betreffenden Parteien gibt dies einen gewissen Stellenwert und eine gewisse Bedeutung.

Bei Bundestagswahlen und bei Landtagswahlen gilt hingegen im Widerspruch dazu eine Sperrklausel von 5,0 %.

Aus Sicht des Steuerzahlers könnte man diese Diskrepanz als Verschwendung von Steuergeldern werten und bezeichnen.

Unsere Partei fordert offiziell gemäß ihrer aktuellen Programmlage eine vollständige Abschaffung der Sperrklauseln. Eine Absenkung der Sperrklauseln und bei Landtagswahlen auf 1,0 % und bei Bundestagswahlen auf 0,5 % wäre für uns der einzig vertretbare Kompromiss und würde auch die oben genannte Diskrepanz beseitigen.

Bei Europawahlen benötigt es bei dieser Betrachtung keine Sperrklauseln, weil ein Wert für die Hürde von 0,5 % unterhalb der faktischen Sperrklausel liegt. Zur geplanten und noch nicht vollständig vollzogenen Wiedereinführung einer Sperrklausel bei Europawahlen werden mehr als fadenscheinige Argumente angebracht. Denn im Europaparlament werden keine Regierungen gebildet. Das Europaparlament besitzt zudem keine tatsächliche bzw. keine vollumfängliche Gesetzgebungskompetenz. Aktuell sind im Europaparlament mehr als 200 politische Vereinigungen in acht Fraktionen vertreten. Unsere Europaabgeordnete ist vor einigen Monaten von der Fraktion Grüne/EFA in die Fraktion der EVP gewechselt und kann sich hier völlig gleichwertig einbringen. Das tut sie, nebenbei bemerkt, mit viel Einsatz und Erfolg, als Beitrag auch zur Erfolgsbilanz der größten Fraktion im Europaparlament. Die letzte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur geplanten Wiedereinführung von Sperrklauseln für Europawahlen ist deshalb für uns absolut nicht nachvollziehbar.

Für die letzten Jahrzehnte ist festzustellen, dass es nur stark populistisch agierende Parteien mit einer deutlichen Tendenz zu den politischen Rändern geschafft haben, den Status als sogenannte etablierte Partei zu erreichen und dauerhaft zu halten. Auch das ist ganz eindeutig ein Zeichen dafür, dass die Sperrklauseln zumindest deutlich zu hoch festgelegt sind.

Weiterhin gewährleisten die 5%-Sperrklauseln nicht das Zustandekommen von Mehrheitsregierungen. Auch erleichtern sie nicht die Regierungsbildung. Letzteres ist zudem nicht messbar. Es gab in der Bundesrepublik Deutschland bereits folgende Minderheitsregierungen unmittelbar auf Grund des Wahlergebnisses:

- 7. Landtag des Saarlandes – Wahl am 4. Mai 1975
- 9. Abgeordnetenhaus von Berlin – Wahl am 10. Mai 1981
- 10. Bürgerschaft von Hamburg – Wahl am 6. Juni 1982 - führte zu vorzeitigen Neuwahlen
- 10. Landtag von Hessen – Wahl am 26. September 1982 - führte zu vorzeitigen Neuwahlen
- 2. Landtag von Sachsen-Anhalt - Wahl am 26. Juni 1994
- 3. Landtag von Sachsen-Anhalt - Wahl am 26. April 1998
- 17. Hessischer Landtag - Wahl vom 27. Januar 2008 - führte zu vorzeitigen Neuwahlen
- 15. Landtag von Nordrhein-Westfalen - Wahl vom 9. Mai 2010 - führte zu vorzeitigen Neuwahlen
- 7. Thüringer Landtag - Wahl vom 27. Oktober 2019 - führte fast zu vorzeitigen Neuwahlen
- 8. Thüringer Landtag - Wahl vom 1. September 2024 - aktuelle Legislaturperiode
- 8. Sächsischer Landtag - Wahl vom 1. September 2024 - aktuelle Legislaturperiode

Es ist für die letzte Zeit eine Häufung des Zustandekommens von Minderheitsregierungen erkennbar. Diese resultiert auch aus der Zunahme der Anzahl etablierter Parteien, verbunden mit dem Rückgang der Anzahl der Volksparteien mit Wahlergebnissen von regelmäßig deutlich über 40 Prozent. Aktuell bereits die zweite Minderheitsregierung in Folge in Thüringen und zeitgleich zwei Minderheitsregierungen in Thüringen und Sachsen verdeutlichen ebenfalls eine Verschärfung des Problems.

Die aktuellen Sperrminoritäten in Thüringen (AfD) und faktisch im Deutschen Bundestag (AfD + Die Linke) wurden mehr als offensichtlich ebenfalls durch die 5%-Sperrklausel verursacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach bestätigt, dass Sperrklauseln einen Bruch der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien darstellen. Das Bundesverfassungsgericht duldet jedoch diesen Bruch mit dem angeblichen Nutzen für eine angeblich erleichterte Regierungsbildung und eine Gewährleistung des Zustandekommens von Mehrheitsregierungen, welcher aus der Vermeidung der Stimmenzersplitterung entstehen soll. Die Realität zeigt jedoch sehr deutlich auf, dass dieser Nutzen nicht gegeben ist. Daher ist Duldung der 5%-Sperrklauseln durch das Bundesverfassungsgericht nicht begründet, damit nicht nachvollziehbar und stattdessen deutlich zu kritisieren.

Der langsam, jedoch gemittelt stetig, zunehmende Anteil an nicht im Bundestag und in den Landtagen vertretenden Wählerstimmen lässt die demokratische Legitimation der Parlamente als fraglich erscheinen. Deutlichstes Negativbeispiel ist aktuell der 17. Landtag des

Saarlandes mit 22,3 % nicht im Landtag vertretenden gültigen Wählerstimmen. Damit sind die Abgeordneten im aktuellen Landtag des Saarlandes von weniger als der Hälfte der Wahlberechtigten gewählt worden, obwohl die Wahlbeteiligung bei 61,4 % lag. Aber auch im 18. Deutschen Bundestag (2013 bis 2017) waren z.B. 15,7 % der Wählerstimmen nicht vertreten gewesen.

Es ist festzustellen, dass die 5%-Sperrklauseln offensichtlich weder die Regierungsbildung erleichtern, noch das Zustandekommen von stabilen Mehrheitsregierungen gewährleisten. Alleine schon basierend auf dieser Erkenntnis ist die Duldung der 5%-Sperrklauseln durch das Bundesverfassungsgericht als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen.

Wenn man weiterhin zur Kenntnis nimmt, dass die 5%-Sperrklauseln stattdessen sogar Mehrheitsregierungen verhindern, weil es für deren Bildung in den Parlamenten zu wenige Optionen gibt, und zudem das Zustandekommen von Sperrminoritäten befördern, ist die Duldung der 5%-Sperrklauseln durch das Bundesverfassungsgericht als schädlich für die Parlamentarische Demokratie und die Demokratie an sich in Deutschland zu bewerten.

Wir vertreten die Ansicht, dass Minderheitsregierungen und Sperrminoritäten ausschließlich unmittelbar aus den Wahlergebnissen heraus entstehen dürfen. Aktuell entstehen diese jedoch mit und durch Duldung des Bundesverfassungsgerichts auf Grund einer nicht die aus GG Art. 21 resultierenden verfassungsmäßigen Prinzipien einhaltenden Wahlgesetzgebung.

Wir wenden uns mit diesem Schreiben ganz bewusst und gezielt an das Präsidium des Deutschen Bundestages, weil uns die letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlgesetzgebung die Hoffnung genommen haben, dass das Bundesverfassungsgericht seinem naturgemäßen Auftrag nachkommt und die Interessen der kleineren Parteien schützt und letztendlich auch vertritt, wenn der sich faktisch ausschließlich aus Vertretern der sogenannten etablierten Parteien zusammensetzende Gesetzgeber die verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien zu sehr einschränkt. Mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages verbinden wir deshalb nun unsere letzte Hoffnung, ohne Einschaltung der OSZE oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, hier noch etwas grundsätzlich und zum Wohl der Demokratie bewirken zu können.

Abgestufte Chancengleichheit

PartG § 5 (1) ist die Rechtsgrundlage für das Konzept der abgestuften Chancengleichheit, mit welchem die Medien die Ungleichbehandlung der Parteien bei der Wahlberichterstattung zu rechtfertigen versuchen. Der Bezug auf vorherige Wahlergebnisse ist aus demokratischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Denn als demokratisch kann nur eine Gleichbehandlung aller Kandidaten und Wahlvorschläge betrachtet werden.

Wir vertreten die Ansicht, dass zumindest alle Wahlkreisvorschläge (Direktkandidaten) zu Bundestags- und Landtagswahlen und alle Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen von den Medien in Wahlkreisen und Wahlgebieten gleichbehandelt werden müssen. Damit wird auch der Einsatz derjenigen Bürgerinnen und Bürger zum Wohl der demokratischen Vielfalt ausreichend gewürdigt, welche mit ihren Unterstützungsunterschriften überhaupt erst die Wahlantritte ermöglicht haben.

Wahlgesetzgebung im föderalen Bundesstaat der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht erlaubt mit seinen Entscheidungen den Bundesländern ihre Wahlgesetzgebung sehr eigenverantwortlich gestalten zu können. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist jedoch in der Praxis leider feststellbar, dass diese Freiheit oft einen Bruch der bekannten und oben genannten verfassungsmäßigen Prinzipien darstellt.

Uns war es deshalb z.B. nicht möglich gewesen, die bundesweit mit Abstand höchste Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge zu Landtagswahlen in Thüringen abzusenden. Siehe (Thür)VerfGH 21/22.

Weiterhin gibt es aus unserer Sicht teilweise enorme Unterschiede in der Kommunalwahlgesetzgebung der Bundesländer. Der größte Unterschied zeigt sich im Zusammenhang mit der Art und Weise der Sammlung der Unterstützungsunterschriften. In fünf Bundesländern, darunter Thüringen, gibt es nach wie vor die Pflicht zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften per Amtseintragung. D.h., dass in diesen Bundesländern Wahlberichtigte ihre Unterstützungsunterschriften nur in ihrem Rathaus ableisten können. Unserer Erfahrung nach erschwert dies die Sammlung der Unterstützungsunterschriften mindestens um den Faktor 5, im ländlichen Raum, sprich auf dem Dorf, um mindestens den Faktor 10. In vielen Regelungen sind Parteien gegenüber Wählergruppen faktisch deutlich benachteiligt. Wir wollen an dieser Stelle jedoch darauf verzichten, weitere Punkte anzusprechen und damit weiter ins Detail zu gehen. Wir sind zusammenfassend der Auffassung, dass die Kommunalwahlgesetzgebungen im Vergleich der Bundesländer deutlich zu weit voneinander abweichen, so dass insbesondere das verfassungsmäßige Prinzip der Gleichheit der Wahl nicht ausreichend eingehalten wird.

Schlussbemerkungen

Wir erlauben es uns mit unseren Bemerkungen zum Schluss dieses Schreiben deutlich politischer zu werden. Denn letztendlich handelt es sich u.a. bei den Sperrklauseln um nichts anderes als um ein politisches Instrument. Mit fadenscheinigen und nicht evidenzbasierten Argumenten und Begründungen wird eine gezielte Benachteiligung der parteipolitischen Konkurrenz durch den Gesetzgeber gerechtfertigt. Hierbei werden auch die historischen Ereignisse in der Zeit der Weimarer Republik falsch interpretiert und somit ein tatsächliches Lernen aus dieser sehr dunkeln Epoche der deutschen Geschichte verhindert.

Tatsächlich dienen Sperrklauseln dem Kurzhalten parteipolitischer Konkurrenz. Sie sollen Wählerinnen und Wähler zum taktischen Wählen bewegen. Hierin sind die Sperrklauseln unserer Beobachtung nach leider sehr erfolgreich. Während unserer Wahantritte ist dies sinngemäß die häufigste Rückmeldung u.a. an unseren Infoständen: „Ich würde Euch ja gerne wählen. Denn Ihr habt das beste Programm. Aber Ihr schafft die fünf Prozent ja eh nicht.“ Damit bedeuten die Sperrklauseln ein systematisches Verzerren der Wahlergebnisse.

Wir müssen feststellen, dass die Sperrklauseln vor allem nicht vorrangig populistisch agierenden und eher in der Mitte des politischen Spektrums stehenden Parteien schaden, sprich diese gezielt kurzhalten. Dies führt nun verstärkt dazu, dass den sogenannten etablierten Parteien Koalitionspartner fehlen, welche diese nicht mit ihren eigenen Abgrenzungsbeschlüssen ausschließen. Somit rächt sich nun die durch das Bundesverfassungsgericht geduldete Einschränkung der oben genannten verfassungsmäßigen Prinzipien sehr zum Schaden der Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländer und zum Schaden der Parlamentarischen Demokratie. Gleiches gilt entsprechend für die Bildung von Mehrheiten unabhängig von Regierungsbündnissen, insbesondere von Zwei-Drittel-Mehrheiten, im Bundestag und in den Landtagen.

Wir vertreten die Auffassung, dass diese verkorkste und mittlerweile wirklich sehr gefährliche Situation, in welcher wir uns zunehmend befinden, nur mit deutlich mehr Mut zu mehr demokratischer Vielfalt aufgelöst werden kann. Jede weitere bzw. zusätzlich in den Parlamenten vertretene Wählerstimme schwächt den Einfluss bzw. die Bedeutung der Vertreter der politischen Ränder.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler

- Bundestagsvizepräsidentin Andrea Lindholz
- Bundestagsvizepräsident Omid Nouripour
- Bundestagsvizepräsidentin Josephine Ortleb
- Bundestagsvizepräsident Bodo Ramelow
- Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit
- Bundespräsident Dr. jur. Frank-Walter Steinmeier
- Bundesverfassungsgericht
- Thüringer Verfassungsgerichtshof
- Bundeswahlleiterin Dr. Ruth Brand
- Landeswahlleiter des Freistaats Thüringen Dr. Holger Poppenhäger
- Mehr Demokratie e.V. Deutschland
- Mehr Demokratie e.V. Thüringen